

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/194 vom 19. Dezember 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2020_194

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/194 du 19 décembre 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/194 del 19 dicembre 2022

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Würdigung eines Gerichtsgutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2022, IV 2020/194 und IV 2019/298). Aufgehoben durch Urteile des Bundesgerichts 8C_60/2023, 8C_70/2023.

Erwägungen

E. 37

Prozent ($= 100\% - 90\% \times 70\%$). Da erst ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, hat der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung vom 4. August 2020 keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt. Bleibt zu prüfen, ob für die Zeit vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2020 eine (befristete) Rente zuzusprechen ist. Der Sachverständige Dr. K. ___ hat (unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des internistischen, des neurologischen, des neuropsychologischen und des psychiatrischen Sachverständigen der Medico AG) retrospektiv für leidensadaptierte Tätigkeiten für die Zeit von Februar 2012 bis Juni 2014 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Dieses Attest hat er mit den Operationen, die in jener Zeit durchgeführt worden sind, und mit der Entwicklung einer Pseudarthrose begründet. Der Beschwerdeführer hat sich also im damaligen Zeitraum in einer Phase der medizinischen Eingliederung befunden, was mit Blick auf den Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG, des Art. 7 Abs. 1 ATSG (i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und des Art. 16 ATSG die Frage aufwirft, ob er in jenem Zeitraum überhaupt rentenbegründend invalid hat sein können. Die drei Abteilungen des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen haben diese Frage in der Vergangenheit unterschiedlich beantwortet. Im April 2019 haben sie ihre Praxis in Anwendung des Art. 54 GerG vereinheitlicht und beschlossen, dass „Versicherte, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und die nach Ablauf dieses Jahres weiterhin zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig sind, grundsätzlich Anspruch auf eine Rente [haben], obwohl zumutbare Eingliederungsmassnahmen, welche ihre Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, nicht abgeschlossen sind“. Nach dieser neuen, vereinheitlichten Praxis schliesst der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in der Zeit bis Juni 2014 noch in der medizinischen Eingliederungsphase befunden hat, die Zusprache einer Rente nicht aus. Da das sogenannte Wartejahr im August 2012 zu laufen begonnen hat, hat der Beschwerdeführer also grundsätzlich ab dem 1. August 2013 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt. Er hat sich im Februar 2013 zum Leistungsbezug

angemeldet, weshalb die Sechsmonatsfrist des Art. 29 Abs. 1 IVG am 1. August 2013 abgelaufen gewesen ist. Angesichts der von Dr. K.____ attestierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit in der Zeit bis Juni 2014 ist dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. August 2013 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Ab Juli 2014 haben dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als ungelerner Schlosser sowie der ursprünglich erlernte Beruf als Automonteur zu 50 Prozent, eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit dagegen uneingeschränkt zugemutet werden können. Da er bereits im November 2012 eine Ausbildung zum technischen Kaufmann abgeschlossen hatte, die es ihm ermöglicht hat, in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit ein Erwerbseinkommen zu erzielen, dessen Ausgangswert dem Valideneinkommen entsprochen hat, und da er bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für diese Tätigkeit folglich nicht mehr invalid gewesen ist, hat sein Rentenanspruch (unter Berücksichtigung der dreimonatigen „Verzögerung“ des Art. 88a Abs. 1 IVV) per 30. September 2014 geendet. Ab Februar 2016 ist der Beschwerdeführer gemäss den überzeugenden Ausführungen von Dr. K.____ wieder vollständig arbeitsunfähig gewesen. Ein erneutes Wartejahr ist nicht zu berücksichtigen (Art. 29 bis IVV). Allerdings muss nach der bundesgerichtlichen Auffassung eine dreimonatige „Verzögerung“ nach Art. 88a Abs. 2 IVV berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer hat folglich für die Zeit ab dem 1. Mai 2016 wieder einen Anspruch auf eine ganze Rente. Ab Oktober 2017 ist der Beschwerdeführer schliesslich für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 70 Prozent arbeitsfähig und damit gemäss den vorstehenden Ausführungen in der E. 3.4 nicht mehr rentenbegründend invalid gewesen. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen „Verzögerung“ hat sein Rentenanspruch folglich per 31. Dezember 2017 geendet. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer also einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 30. September 2014 und für die Zeit vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2017. Die angefochtene Verfügung vom 4. August 2020 ist folglich als rechtswidrig aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 30. September 2014 sowie für die Zeit vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2017 einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. Für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. April 2016 und ab dem 1. Januar 2018 besteht kein Anspruch auf eine Rente. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der resultierende befristete Rentenanspruch umfasst insgesamt $14 + 20 = 34$ Monate. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2020 einen befristeten Rentenanspruch für insgesamt 23 Monate zugesprochen. Die Korrektur der angefochtenen Verfügung führt damit zu einer Besserstellung des Beschwerdeführers. Damit dringt der Beschwerdeführer mit seinem Hauptanliegen – der Korrektur der von ihm als rechtswidrig erachteten angefochtenen Verfügung – vollumfänglich durch, weshalb hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die Gerichtskosten sind angesichts des weit überdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf den Maximalbetrag von 1'000 Franken festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat zudem die Kosten des Gerichtsgutachtens von 11'352.50 Franken zu bezahlen. Sie müsste diese Kosten auch tragen, wenn sie obsiegt hätte, da sie sich in ihrer angefochtenen Verfügung auf ein offenkundig untaugliches medizinisches Gutachten gestützt und damit ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt hat, weshalb es sich bei den Kosten für das Gerichtsgutachten um notwendige Abklärungskosten im Sinne des Art. 45

Abs. 1 Satz 2 ATSG gehandelt hat, die die Beschwerdegegnerin tragen muss. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Deren Betrag ist nach dem Zeitaufwand festzusetzen; die obere Grenze beträgt 15'000 Franken (Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO; sGS 963.75). Angesichts des weit überdurchschnittlichen Aufwandes für die Vertretung in diesem Beschwerdeverfahren rechtfertigt sich die Zusprache einer den in der Kostennote vom 14. September 2020 (act. G 54.1) geltend gemachten Aufwand abdeckenden Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter hat mit einem in Zürich wohl üblichen Stundenansatz von 300 Franken gerechnet. Im Kanton St. Gallen beträgt der übliche Stundenansatz aber 250 Franken. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass der Rechtsvertreter seine Ausgaben im Kanton Zürich bestreiten muss und deshalb darauf angewiesen ist, eine Entschädigung zum vollen üblichen Zürcher Stundenansatz zu erhalten, aber die Möglichkeit, in einem ausserkantonalen Prozess eine Entschädigung zu einem tieferen Stundensatz zu erhalten, gehört zum Risiko, das der Rechtsvertreter aus unternehmerischer Sicht abwägen muss, bevor er sich entscheidet, das Mandat anzunehmen, weshalb keine Veranlassung besteht, einen im Kanton St. Gallen unüblichen Stundenansatz zu berücksichtigen. Die geltend gemachte Honorarforderung von 6'888.50 Franken ist um einen Sechstel auf 5'740.40 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der unzulässigen Feststellungsverfügung vom 13. Juli 2020 sind keine Kosten- und Entschädigungsfolgen anzuordnen, da es sich bei dieser Aufhebung um eine blosser Formalie handelt. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren IV 2019/298 sind dem in jenem Verfahren unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind angesichts des ausserordentlich hohen Verfahrensaufwandes auf 1'000 Franken festzusetzen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken wird an diese Kosten angerechnet. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren IV 2019/298. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Verfügung vom 8. Oktober 2019 wird aufgehoben und die am 28. August 2018 verfügte vorsorgliche Rentenauszahlung wird wiedererwägungsweise ersatzlos aufgehoben. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 1'000 Franken für das Beschwerdeverfahren IV 2019/298 zu bezahlen; der von ihm im Verfahren IV 2019/298 geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken wird an die Gerichtskosten angerechnet. Das Begehren um eine Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren IV 2019/298 wird abgewiesen. Die Verfügung vom 13. Juli 2020 wird ersatzlos aufgehoben. Die Verfügung vom 4. August 2020 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 30. September 2014 sowie für die Zeit vom 1. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2017 einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat; für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. April 2016 sowie für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 wird das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 1'000 Franken für das Beschwerdeverfahren IV 2020/194 zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten für das Gerichtsgutachten von 11'352.50 Franken zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren IV 2020/194 eine Parteientschädigung von 5'740.40 Franken auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.